



Leistungsverzeichnis

Für die Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Grundlagen für den Unterhalt und die Instandhaltung bilden:
 VKF Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
 Brandschutznorm 1.1.2015/1-15de; Brandschutzrichtlinie 2015
 SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen 1.1.2015



Verband
 Schweizerischer Errichter
 von Sicherheitsanlagen

		Facherrichter			Anlagen-Betreiber
		jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 6/8 Jahre	Intervall
Tätigkeit					
Bereitschaftsleistungen	Datenpflege des Anlagenbestandes	dauernd			
	Einsatzplanung und Überwachung der Instandhaltungs-/ Instandstellungs-Einsätze	dauernd			
	Bereitstellung der Infrastruktur einer Kundendienstorganisation	dauernd			
	Einsatzbereitschaft von Servicetechnikern und –Ingenieuren	dauernd			
	Sicherstellen der vorgegebenen Reaktions- und Interventionszeiten	dauernd			
	Pikett-Meldestelle rund um die Uhr, 24 Std. / 365 Tage	dauernd			
	Regelmässige Aus-/Weiterbildung der Mitarbeiter	dauernd			
	Bereitstellen der Service-Fahrzeuge	dauernd			
	Bereitstellung/Unterhalt mobiler Kommunikationsmittel wie Laptop, Natel, Pager, usw.	dauernd			
	Administration und IT (Datenbank/EDV), Qualitätsmanagement	dauernd			
	Ersatzteilibereitschaft (zentrale/dezentrale Lager, Servicefahrzeuge)	dauernd			
	Unterhalt bestehender SW-Versionen und Betriebssysteme während dem Lifecycle	dauernd			
	Bereitstellen eines Lifecycle Managements (Kompatibilität)	dauernd			
An- Abmeldung und Arbeitsvorbereitung	Rechtzeitiges Anmelden der Inspektion/Wartung (Instandhaltungsplanung)	X			
	Beim Eintreffen den Anlagenverantwortlichen aufsuchen, Eintragungen im Kontrollheft hinterfragen und besprechen. Nachfrage beim Betreiber über Nutzungsänderungen.	X			
	Anlagendokumentation auf Aktualität prüfen und ggf. Nachführen	X			
	Bei Bedarf Nachinstruktion Kunde	X			
	Schlussbesprechung mit Anlagenverantwortlichem, Rapportierung, Unterschrift Anlagenverantwortlicher	X			



		Fachrichter			Anlagen-Betreiber
		jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 6/8 Jahre	Intervall
Tätigkeit					
Zentralenfunktionen	Ereignisspeicher auf Unregelmässigkeiten prüfen	X			
	Software auf Aktualität prüfen	X			
	Ein Melder pro Meldelinie (Loop, Stich) auslösen	X			
	Alarmprogrammierung prüfen bei Anlagestatus: Anwesend/Abwesend	X			
	Prüfen der Verzögerungs-/Erkundungszeiten nach Alarmauslösung von automatischen Brandmeldern bei „Anwesend“	X			
	Störungssignalisierungen prüfen (Akku, Netz, Verkabelung, usw.)	X			
	Notlaufeigenschaften prüfen	X			
	Funktionsrelevante Messungen durchführen und Systemzeit überprüfen	X			
Energieversorgung	Akkumulatoren unter Belastung prüfen (Betrieb ohne Netzspannung)	X			
	Funktion im Notstrom-Betrieb prüfen inkl. örtliche Alarmierung und Fernübermittlung	X			
	Überprüfen des Akkumulatorenausfalls inkl. Fernübermittlung der Störungsmeldung	X			
	Prüfen, ob periodischer Ersatz der Akkumulatoren notwendig ist (Intervall gemäss Lieferant). Bei Bedarf ersetzen.	X			
Bedien-elemente	Funktionen und Anzeigen an den Bedienungsterminals prüfen	X			
	Feuerwehrbedienung prüfen	X			



		Fachrichter			Anlagen-Betreiber
		jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 6/8 Jahre	Intervall
Tätigkeit					
Detektoren	1. <u>Automatische Brandmelder ohne Eigenüberwachung:</u>				
	Werkrevision der automatischen Punktmelder nach spätestens 6 Jahren.			X	
	Funktionskontrolle aller automatischen Brandmelder		V		X (2-jährlich)
	2. <u>Automatische Brandmelder mit Eigenüberwachung und Einzeladressierung:</u>				
	Werkrevision der automatischen Punktmelder nach spätestens 8 Jahren			X	
	Funktionskontrolle, ein Brandmelder pro Meldelinie	X			
	Sichtkontrolle aller automatischen Brandmelder		V		X (2-jährlich)
	3. <u>Wärmemelder</u>				
	Werkrevision der automatischen Wärmemelder bei grosser Verschmutzung			Δ	
	4. <u>Ansaugrauchmelder (Detektionsmodul oder -Element)</u>				
	Werkrevision nach spätestens 8 Jahren, wenn sie anstelle von Punktmeldern eingesetzt werden			X	
	Funktionskontrolle, ggf. Reinigung	V			X (2-jährlich)
	5. <u>Handfeuermelder</u>				
	Funktionskontrolle aller Handfeuermelder	X			



		Fachrichter			Anlagen-Betreiber
		jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 6/8 Jahre	Intervall
Tätigkeit					
Steuerungen / Schnittstellen	<u>Prüfen/Testen (bis zur bauseitigen Schnittstelle) und Einstellen der Ansteuerung von:</u>				
	Brandfallsteuerungen		X		
	Ansteuerung stationärer Löschanlagen (bis Schnittstellen, Löschzentrale, Sprinklerprüfbox, etc.)	X			
	Bei Schnittstellen zu übergeordneten Gebäudeinformationssystemen sind die sicherheitsrelevanten Signale und Funktionen zu prüfen. Die Bedienung des übergeordneten Systems erfolgt durch den Anlagenbetreiber, respektive Systemspezialisten.	X			
Interne Alar- mierung	<u>Funktionsprüfung der:</u>				
	Akustischen Alarmgeräte (inkl. Bedienungsterminals)	X			
	Optische Alarmgeräte (Blitzleuchten usw.)	X			



		Fachrichter			Anlagen-Betreiber
		jährlich	Alle 2 Jahre	Alle 6/8 Jahre	Intervall
Tätigkeit					
Fernalarmierung	Alarm- und Störungsempfangsstellen vorgängig informieren über Wartungsarbeiten und Funktionsprüfung	V			X (halbjährlich/jährlich)
	Austesten aller Übermittlungskriterien zu den Alarmempfangsstellen via Auslösen eines automatischen Brandmelders oder Handfeuermelders. Störungs- und Sondermeldungen (Gas, Sprinkler, usw.) sind ebenfalls zu prüfen.	X			
	Die Alarmübertragung zur Feuermeldestelle ist bei Anlagen mit selbsttätig überwachter Übertragungsstrecke zu prüfen (Routineruf/Polling)	X			
	Ausschalt- und Störungsübertragung zur ständig besetzten Stelle testen	X			
	Alarmübertragung ohne selbsttätig überwachter Übertragungsstrecke via Auslösen eines automatischen Brandmelders oder Handfeuermelders.	X			X (halbjährlich)
	Störungsübertragung ohne selbsttätig überwachter Übertragungsstrecke	X			X (halbjährlich)

- x :** Tätigkeit zwingend für eine einwandfreie Funktion der Anlage
- Δ:** Tätigkeit optional
- V:** Tätigkeit kann durch Vertragspartei übernommen werden (falls im Instandhaltungsvertrag vereinbart)

Vertragliche Regelungen

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind durch eine VKF-anerkannte Errichterfirma durchzuführen, die die VKF-Anerkennung für das jeweilige System erworben hat.

Der Anlageeigentümer oder -betreiber ist verpflichtet, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten vertraglich zu regeln.

Kürzere Intervalle können zum Beispiel zufolge spezieller Umgebungsbedingungen oder gesetzlicher Vorschriften notwendig sein und sind individuell und pro Anlage zu planen und zu vereinbaren.